



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee  
Logistikbasis der Armee

## Weisung Supportleistungen SL, Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt der Armee SVSAA

SL SVSAA

Gültig ab: 01.11.2014  
Seite 1/6

Aufgehoben:

---

Sachbearbeitung: WEK / KUS  
SL - SVSAA  
Kurt Wenger

Doc:

### Weisung über die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung von Mitgliedern militärischer Gesellschaften und Dachverbände, die im Rahmen von ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten schwere Militärfahrzeuge führen

Regelt die Zuständigkeit, die Aufgabenverteilung, den Ablauf und die Verantwortlichkeiten für strassenverkehrs- und schiffahrtsamtliche Belange im Bereich der Zulassung von Führer und Führerinnen schwerer Militärfahrzeuge im Rahmen von ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten.

#### Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Begriffsbestimmungen	2
3. Geltungsbereich	2
4. Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung	2
5. Pflichten	3
6. Prozess / Kontrollpunkte	4
7. Kontakt zu Bundesämtern und zivilen Stellen	5
8. Schlussbestimmungen	5

#### Anhang

Formular

„Ärztliches Gutachten für Mitglieder militärischer Gesellschaften und Dachverbände mit militärischen Fahrberechtigungen der Hauptkategorie 930, 950, 960 oder 970 ohne zivile Führerausweiskategorien C, D, C1 oder D1“

#### Geht an

HE / SAT

z K an

FSTA / Mil Sich

HE / LVb Log

intern

LBA / San

LBA / ALC

#### 1. Gesetzliche Grundlagen

Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01)

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV, SR 741.51)

Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV, SR 510.710)

Sachgebiet

**Weisung über die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung von Mitgliedern militärischer Gesellschaften und Dachverbände, die im Rahmen von ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten schwere Militärfahrzeuge führen**

## 2. Begriffsbestimmungen

ALC	Armeelogistikcenter
Fahrzeugführer/ Fahrzeugführerin	Wer im Besitz einer militärischen Fahrberechtigung ist
FAP	Führerausweis auf Probe
FAK	Führerausweis im Kreditkartenformat
Militärfahrzeug	Fahrzeuge die für die Armee gekauft, gemietet, geleast, geliehen oder requiriert werden
SVSAA	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee

## 3. Geltungsbereich

Wer (...) während der ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten Militärfahrzeuge führt, benötigt eine militärische Fahrberechtigung. Sie ist in den zivilen Führerausweis integriert und nur mit diesem (zusammen) gültig. Zivile Auflagen gelten auch für den militärischen Bereich (Art. 18 Abs. 1 VMSV).

Keine militärische Fahrberechtigung benötigen:

- a. militärisches Personal, wenn es (...) während seiner ausserdienstlichen militärischen Tätigkeit Militärfahrzeuge mit einem zivilen Führerausweis der entsprechenden Ausweiskategorie führt;
- b. aktive Angehörige der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität und der Zollverwaltung, wenn sie während ihrer ausserdienstlichen militärischen Tätigkeit Militärfahrzeuge mit einem zivilen Führerausweis der entsprechenden Ausweiskategorie führen (Art. 18 Abs. 3 VMSV).

Die militärische Fahrberechtigung wird unbefristet erteilt und im zivilen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) eingetragen. (...) Sie behält ihre Gültigkeit auch nach dem Ausscheiden des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin aus der Armee für die ausserdienstliche militärische Tätigkeit (Art. 33 VMSV).

Der militärische eosinrote Führerausweis behält seine Gültigkeit (Art. 91 Abs. 1 VMSV).

Nicht militärdienstpflichtige Inhaber und Inhaberinnen einer militärischen Fahrberechtigung, die im Rahmen von ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten schwere Motorwagen lenken, müssen sich (...) einer Kontrolluntersuchung unterziehen. Das SVSAA erlässt (...) Weisungen über die Kontrolluntersuchung, insbesondere über die ärztliche Zuständigkeit (Art. 35, Abs. 3-4 VMSV).

Wer ein Fahrzeug (...) für die ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten führt, ist dafür verantwortlich, dass er oder sie fahrfähig ist (Art. 60 Abs. 1 VMSV).

## 4. Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung

### 4.1. Betroffener Personenkreis

Die Pflicht, sich einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, besteht für Inhaber einer militärischen Fahrberechtigung der Hauptkategorien 930, 950, 960 oder 970 und ihrer Unterkategorien (931, 951 bis 957, 961 bis 964 und 971 bis 975):

- a. bis zum 50. Altersjahr alle fünf Jahre, danach alle drei Jahre;
- b. über 70-jährige Fahrberechtigungsinhaber alle zwei Jahre.

Sachgebiet **Weisung über die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung von Mitgliedern militärischer Gesellschaften und Dachverbände, die im Rahmen von ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten schwere Militärfahrzeuge führen**

---

#### **4.2. Anerkannte Stellen**

Die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung darf nur durchgeführt werden durch:

a. anerkannte Fach- oder Vertrauensärzte des Wohnsitzkantons des Fahrzeugführers bzw. der Fahrzeugführerin. Die Listen der zugelassenen Verkehrsmediziner sind auf der Homepage der jeweiligen kantonalen Strassenverkehrsämter publiziert ([www.strassenverkehrsamt.ch](http://www.strassenverkehrsamt.ch));

b. Ärzte der Sanität mit der entsprechenden Bewilligung Stufe 2 (oder höher).

Die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung von über 70-jährigen Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen darf nur durch einen Arzt mit der Bewilligung Stufe 1 durchgeführt werden.

#### **4.3. Bescheinigung**

Die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung gilt als durchgeführt wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin:

a. zugleich Inhaber oder Inhaberin einer zivilen Führerausweiskategorie C, D, C1 oder D1 ohne Code „106 3,5t“ ist, oder

b. ein durch einen kantonal zugelassenen Vertrauensarzt unterschriebenes Formular „Ärztliches Gutachten für Mitglieder militärischer Gesellschaften und Dachverbänden mit militärischen Fahrberechtigungen der Hauptkategorie 930, 950, 960 oder 970 ohne zivile Führerausweiskategorien C, D, C1 oder D1“ vorweisen kann, welches nicht älter ist als die in Punkt 4.1 erwähnten Fristen, oder

c. im Informationssystem des SVSAA für militärische Fahrberechtigungen MIFA2 nicht gesperrt ist.

Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen, die das Vorhandensein einer nach Punkt 4.1 fristgerechten vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung nicht bescheinigen können, dürfen nur leichte Militärfahrzeuge (bis 3.5 Tonnen Gesamtgewicht) führen.

#### **4.4. Kosten**

Die Kosten der vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung gehen zu Lasten des Fahrzeugführers bzw. der Fahrzeugführerin.

### **5. Pflichten**

#### **5.1. Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin**

Wer ein Fahrzeug im Rahmen von ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten führt, ist dafür verantwortlich, dass er oder sie fahrfähig ist. Führer/Führerinnen von schweren Militärfahrzeugen (über 3.5 Tonnen Gesamtgewicht) sind zudem verpflichtet, sich einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung gemäss Punkt 4 zu unterziehen.

Die Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen militärischer Gesellschaften und Dachverbände sind verpflichtet, alle notwendigen Dokumente auf sich zu tragen und diese den Kontrollorganen, den technisch verantwortlichen Übungsleitern und/oder den Mitarbeitern der Fahrzeugstellung der ALC auf Verlangen vorzuweisen.

Sachgebiet

**Weisung über die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung von Mitgliedern militärischer Gesellschaften und Dachverbände, die im Rahmen von ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten schwere Militärfahrzeuge führen**

**5.2. Technisch verantwortlicher Übungsleiter der militärischen Gesellschaft oder des Dachverbandes**

Im Rahmen von ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten muss der verantwortliche Übungsleiter vor Antritt der Fahrt bei jedem Fahrzeugführer und jeder Fahrzeugführerin:

- a. das Vorhandensein der zum Führen des gefassten Fahrzeuges erforderlichen militärischen Fahrberechtigung kontrollieren (römische Zahlen auf der eosinroten militärischen Fahrberechtigung in Papierform oder neuhunderter Zahlenkombination auf dem FAP/FAK);
- b. das Vorhandensein des zivilen Führerausweises kontrollieren (blau in Papierform oder FAP/FAK).

**ACHTUNG:** dabei insbesondere das Datenfeld 4b auf dem FAP/FAK (Datum, an dem der Führerausweis ungültig wird, oder - bei unbegrenzter Gültigkeitsdauer - ein Strich) sowie allfällige Auflagen (z.B. Code 01 für Sehhilfen oder „106 3,5t“ im Zusammenhang mit der zivilen Führerausweiskategorie D1) beachten;

- c. von schweren Militärfahrzeugen anhand einer der unter Punkt 4.3 erwähnten Bescheinigungen sich vergewissern, dass sie sich fristgerecht gemäss Punkt 4.1 einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung unterzogen haben.

Der verantwortliche Übungsleiter ist bei einer allfälligen Unstimmigkeit verpflichtet, dem/der betroffenen Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin das Fahren zu verbieten. Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen, die das Vorhandensein einer fristgerechten vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung nicht bescheinigen können aber über die gemäss Bst a und b erforderlichen amtlichen Dokumente verfügen, dürfen nur leichte Militärfahrzeuge (bis 3.5 Tonnen Gesamtgewicht) führen.

**5.3. Fahrzeugstellung Armeelogistikcenter (ALC)**

Bei Einzelabgaben an Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen militärischer Gesellschaften und Dachverbände sind die Fahrzeugabgabestellen der ALC verpflichtet, die unter Punkt 5.2 erwähnten Kontrollpunkte durchzuführen und bei einer allfälligen Unstimmigkeit mit den oben erwähnten Vorschriften, die Fahrzeugabgabe an nicht fahrberechtigte Mitglieder militärischer Gesellschaften und Dachverbänden zu verweigern.

**6. Prozess / Kontrollpunkte**

<b>FAK/FAP mit integrierter mil Fahrberechtigung</b>	<b>FAK/FAP ohne integrierte mil Fahrberechtigung</b>	<b>Blauer Führerausweis</b>
---	Eosinrote militärische Fahrberechtigung zwingend notwendig	Eosinrote militärische Fahrberechtigung zwingend notwendig
<b>Kontrollpunkte auf dem zivilen Führerausweis:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Personalien des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin (Name/Vorname/Geburtsdatum/Lichtbild);</li> <li>▪ Allfälliges Gültigkeitsdatum. Datum abgelaufen → Fahrt verboten!</li> <li>▪ Auflage für allfällige Sehhilfen. Code 01 → Brille oder Kontaktlinsen!</li> </ul>		
<b>Kontrollpunkte auf Rückseite des FAK/FAP:</b>	<b>Kontrollpunkte auf eosinroter militärischer Fahrberechtigung:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entsprechende Militärische Fahrberechtigungskategorien (neuhunderter Zahlenkombination).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vergleich mit Name/Vorname/Geburtsdatum auf zivilem Führerausweis;</li> <li>▪ Entsprechende Militärische Fahrberechtigungskategorien (römische Zahlenkombination).</li> </ul>	

Sachgebiet

Weisung über die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung von Mitgliedern militärischer Gesellschaften und Dachverbände, die im Rahmen von ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten schwere Militärfahrzeuge führen

FAK/FAP mit integrierter mit Fahrberechtigung	FAK/FAP ohne integrierte mit Fahrberechtigung	Blauer Führerausweis
<p><u>Zusätzliche Kontrollpunkte für schwere Militärfahrzeuge (über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht):</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Auf zivilem Führerausweis:</b> Zivile Fahrberechtigungskategorie C, D, C1 oder D1. Wenn vorhanden → vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung in Ordnung! <b>ACHTUNG:</b> Nur D1 mit Code „106 3,5t“ → Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin wird nicht durch das kantonale Strassenverkehrsamt zur vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung aufgeboten. Demzufolge muss zwingend das unten genannte Formular vorliegen!</li></ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Formular</b> „Ärztliches Gutachten für Mitglieder militärischer Gesellschaften und Dachverbänden mit militärischen Fahrberechtigungen der Hauptkategorie 930, 950, 960 oder 970 ohne zivile Führerausweiskategorien C, D, C1 oder D1“. → vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung in Ordnung wenn:<ul style="list-style-type: none"><li>a. unterschrieben durch einen kantonally zugelassenen Verkehrsmediziner (Vergleich mit Liste der zugelassenen Verkehrsmediziner des jeweiligen kantonalen Strassenverkehrsamtes) und</li><li>b. die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung innerhalb der unter Punkt 4.1 erwähnten Fristen durchgeführt wurde.</li></ul></li></ul>		

## 7. Kontakt zu Bundesämtern und zivilen Stellen

Das SVSAA ist Verbindungsstelle zu den anderen Bundesämtern und zivilen Stellen. Es kann die Aufgaben und Verantwortlichkeiten fallweise delegieren.

## 8. Schlussbestimmungen

Das SVSAA kann ergänzende Weisungen erlassen.

3003 Bern, 01.11.2014

LOGISTIKBASIS DER ARMEE  
Supportleistungen SL  
Chef Strassenverkehrs- und  
Schiffahrtsamt der Armee

Oberst Kurt Wenger

Eingesehen/genehmigt:  
Chef der Logistikbasis der Armee

Divisionär Daniel Baumgartner

Sachgebiet

Weisung über die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung von Mitgliedern militärischer Gesellschaften und Dachverbände, die im Rahmen von ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten schwere Militärfahrzeuge führen

Anhang (deutsch)  
(Art. 7, 11a, 27 und 65 VZV)

**Ärztliches Gutachten für Mitglieder militärischer Gesellschaften und Dachverbände mit militärischen Fahrberechtigungen der Hauptkategorie 930, 950, 960 oder 970 ohne zivile Führerausweiskategorien C, D, C1 oder D1**

**I Für die Kontrollbehörde bestimmt (auf Mann zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen)**

Schweizerische Eidgenossenschaft

Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr

**II Ärztliche Begutachtung**

der Eignung des

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Heimatgemeinde: (Für Ausländer: Heimatland)	
Wohnort:	Strasse:

A. als Motorfahrzeugführer der Gruppe 2

~~B. als Führer von Motorfahrzeugen und Fahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist\*~~

~~C. als Verkehrsexperte\*~~

Angaben des für die Beurteilung massgebenden Befundes:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1  | Der Bewerber ist geeignet zur Führung von Fahrzeugen                 |           |
| 11 | der 3. Gruppe (Kat. A, B, Unterkat. A1, B1, Spezialkat. F, G und M): | Ja*/Nein* |
| 12 | der 2. Gruppe (Kat. C, Unterkat. C1, D1):                            | Ja*/Nein* |
| 13 | der 1. Gruppe (Kat. D):  | Ja*/Nein* |
| 14 | für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist:                    | Ja*/Nein* |
| 15 | zum berufsmässigen Personentransport:                                | Ja*/Nein* |
| 2  | Der Bewerber ist geeignet als  |           |
| 21 | Verkehrsexperte:   | Ja*/Nein* |
| *  | Zutreffendes unterstreichen.   |           |

3 Der Bewerber ist geeignet nur unter folgenden medizinisch bedingten Auflagen:

4 Wiederholung der Untersuchung alle ..... Jahre durch Vertrauensarzt\*/Hausarzt\*

5 Weitere Bemerkungen:

Ort und Datum:

\* Zutreffendes unterstreichen.

Unterschrift des Arztes: